

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. **Der Mietpreis** und die im Mietpreis enthaltenen Kilometer werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Vollkaskoversicherung mit 1000,-€ Selbstbeteiligung, Teilkaskoversicherung mit 150,-€ Selbstbeteiligung sind bei Schäden am Fahrz. dem Mieter zu berechnen. Haftpflichtversicherung mit pauschal 50 Mio. € Deckungssumme ( Personenschäden mit max. 8 Mio € pro Person) n .

Das Fahrzeug wird mit vollen Kraftstofftank übergeben und ist bei Rückkehr wieder vollgetankt zurückzugeben. Die im Fahrzeug befindlichen Betriebsmittel wie Propangas, Toilettenchemikalien, Motoröl sind im Mietpreis bzw. in der Übergabepauschale enthalten. Ansonsten gehen die Übergabekosten zu Lasten des Mieters.

### **2.Zahlungsbedingungen**

Nach Unterzeichnung des Mietvertrages ist binnen einer Frist von 14 Tagen, 50% des Gesamtmietpreises zu entrichten. Der Restmietbetrag ist bis zum 10. Tag vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Ausnahmsweise kann auch Barzahlung bei Übergabe vereinbart werden. .

### **3.Verbotene Nutzung**

Dem Mieter ist es untersagt das Fahrzeug zu folgenden unten nachstehenden Punkten zu verwenden.(- zur Beteiligung an Motorsportlichen Veranstaltungen, - zur Beförderung von explosiven oder leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen. Zur Begehung von zoll oder sonstigen Straftaten, zur Weitervermietung oder Weiterverleih. Das Fahrzeug darf nur als Wohn-Fahrzeug genutzt werden. Sperrige Gegenstände die nicht in die Schränke passen dürfen im Innenraum nicht mitgeführt werden. Das mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters und ausreichender Sicherheits-Maßnahmen und geeignetem Aufenthaltsplatz für das Tier, kann hiervon abgesehen werden.

### **4.Reparaturen und Wartung**

Störungen und Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen ( nach Möglichkeit telefonisch und zunächst dessen Entscheidungen über die zu Ergreifenden Maßnahmen einzuholen) Reparaturkosten werden nach Vorlage der Originalrechnung erstattet, sofern nicht der Schaden vom Mieter verursacht wurde. Die defekten Ausgetauschten Teile sind nach Möglichkeit dem Vermieter vorzulegen. Falls eine Wartung bzw. ein Ölwechsel vorzunehmen ist kann der Mieter diese ohne Absprache mit dem Vermieter in Auftrag geben. Durch Vorlage der Originalrechnung werden die Kosten erstattet. Nach Möglichkeit sind für die Reparaturen und Wartungen nur autorisierte Werkstätten des jeweiligen Fahrzeugherstellers zu beauftragen.

Der Mieter ist verpflichtet, sofern nicht vom Vermieter eine andere Entscheidung getroffen wird, bei Durchführung einer Reparatur an Ort und Stelle die Beendigung der Reparatur abzuwarten und das Fahrzeug bei Vertragsende vereinbarungsgemäß dem Vermieter zurückzugeben.

### **5.Mindestalter**

Der Fahrer muss im Besitz einer mind. 2 Jahre alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der Klasse B (für die Fahrzeuggruppen 1–5) sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wenn 2 o. mehrere Mieter eingetragen sind, haften beide in Gesamtschuldnerischer Weise für die Erfüllung des Vertrages. Dem Vermieter ist eine Aufstellung der Fahrer mit Führerscheindatum vorzulegen. Bei einem Gesamtgewicht über 3,5 t des Fahrz. ist Klasse 3 bzw. C/C1 erforderlich.

### **6.Fahrbereich**

Zugelassener Fahrbereich ist Europa, außer Türkei. Der Vermieter ist berechtigt, die Fahrt in einen Staat zu untersagen, wenn dies mit Rücksicht auf politische Unruhen, Kriegszustände oder Katastrophenfälle den berechtigten Interessen des Vermieters entspricht. Für alle Fahrten ist ein Schutzbrief im Preis enthalten.

### **7.Übergabe/ Rückgabe**

Das Fahrzeug kann im Betrieb der Vermieter, **Hüningsbreite 16, 46348 Raesfeld** zu den vereinbarten Terminen abgeholt werden. Bei Übergabe erfolgt eine Einweisung durch den Vermieter, ferner wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom Mieter unterzeichnet wird. Mit Übergabe des Fahrzeugs geht das Halterisiko auf den Mieter über. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug termingerecht im Betrieb des Vermieters **Hüningsbreite 16, 46348 Raesfeld** zurückzubringen. Eine verspätete Rückgabe muss im Interesse des Nachmieters unbedingt vermieden werden. Für evtl. Schadenersatzansprüche ,auch des nachfolgenden Mieters, haftet der Mieter. Eine Verlängerung der Mietzeit ist, jedoch jederzeit auch von unterwegs, mit Abstimmung des Vermieters möglich, wenn das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet ist.

### **8.Kaution**

Bei Übergabe ist eine Kaution von **1000,-€ (SBVers.) (inkl. 150,- SB bei Teilkaskoschäden) in bar** zu hinterlegen. Wird das Fahrzeug einwandfrei und unbeschädigt zurückgebracht und es bestehen keine weiteren Ansprüche des Vermieters, wird der Betrag zurückerstattet. Schadenersatzansprüche vom Vermieter können auch nach Rückgabe der Kaution geltend gemacht werden.

### **9.Reservierung/ Rücktritt**

Der Mietvertrag kommt mit der Bestätigung des Vermieters zustande und ist für den angegebenen Zeitraum fest geschlossen. Eine vorzeitige Rückgabe ist selbstverständlich möglich. Eine Erstattung von der vereinbarten Gesamtmiete und bestätigten Buchung sind nachstehende Gebühren als pauschalierter Ausgleich zu zahlen. Eine unverschuldete Absage oder Nichterscheinen bei Mietantritt gelten als Rücktritt. Der Rücktritt wird wirksam mit dem Tag, an dem der Rücktritt schriftlich beim Vermieter vorliegt. Die Gebühr beträgt : bis 80 Tage vor Reiseantritt sind 35% - bis 60 Tagen 50% - bis 40 Tagen 80% , bis 14 Tage 90% vom Gesamtmietpreis zu erstatten. Wir sind berechtigt das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, ggf. verringert ein anderweitig erzielter Mietpreis Ihre Schadenersatzpflicht bis zu dem tatsächlich entstandenen Schaden. Es bleibt unbenommen, nachzuweisen, das ein Schaden überhaupt entstanden ist.

### **10.Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der Versicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden, die der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, beschränkt sich die Haftung auf Sach- und Vermögensschäden, bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf den einfachen Mietpreis. Des weiteren übernimmt der Vermieter die Reparaturkosten für Verschleißschäden am Fahrzeug.

### **11.Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug entstehen, gleichgültig ob sie durch den Mieter, seinem Mitfahrer, Besucher, das Ladegut oder sonst irgendwie entstanden sind, sofern hierfür nicht entsprechend Versicherungsschutz besteht. Bei Unfallschäden ist die Haftung des Mieters auf 1000,-€ je Schadenfall begrenzt. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch einen nicht normalen oder übermäßigem Gebrauch entstanden sind.

Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt:- **bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeiten, - bei Alkohol oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, -bei Unfallflucht.** Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadennebenkosten, Sachverständigenkosten, Abschlepp- u. Transportkosten, Zoll, Wertminderung und Mietausfall. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **12. Verhalten bei Unfällen**

Bei Verkehrsunfällen ist ohne Rücksicht auf das Verschulden sofort die Polizei hinzuzuziehen. Der im Fahrzeug befindliche Unfallbericht ist vollständig auszufüllen. Der Mieter ist nicht berechtigt , irgendwelche Erklärungen zur Haftung abzugeben und das Fahrzeug ohne Bewachung und Sicherstellung abzustellen. Brand-, Entwendung und Wildschäden sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Vermieter anzuzeigen

### **13.Ausfall des Fahrzeugs**

Bei Ausfall des vorgesehenen Fahrzeugs kann der Vermieter ein anderes Fahrzeug stellen, wenn es hinsichtlich der Größe und Ausstattung mit dem gemieteten Fahrzeug vergleichbar ist. Kann der Vermieter kein vergleichbares Fahrzeug innerhalb einer angemessenen Nachfrist zur

Verfügung stellen, so ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und er hat Anspruch auf Auszahlung aller geleisteten Beträge. Als angemessen gilt eine Nachfrist von bis zu 10% der Reisezeit.

Weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, sofern der Vermieter den Ausfall des Fahrzeugs nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters begrenzt sich dessen Haftung auf den einfachen Mietpreis.

#### **14. Pflichten des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und zu warten, insbesondere sämtliche Betriebsvorschriften einzuhalten, eventuell erforderliche Ergänzungen von Betriebsstoffen, einschließlich Kühlmittel und Frostschutz, sowie Inspektionen rechtzeitig und Reparaturen aller Art unverzüglich nur in einer autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit erforderlich werdende Wartungsarbeiten und Arbeiten zur Erhaltung der Garantie in einer autorisierten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Wartungskosten werden nach Vorlage der Originalrechnung erstattet. Ein weitergehender Anspruch des Mieters, insbesondere wegen der Nichtnutzung des Fahrzeugs während der Durchführung der Wartung bzw. Kleinreparaturen, besteht nicht.

Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Reifendruck und die ordnungsgemäße Diebstahlsicherung des Fahrzeugs zu sorgen. Für Reifenschäden, die nicht auf Verschleiß beruhen, haftet der Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet, die Vorschriften für den Betrieb des im Fahrzeugs eingebauten Inventars (insbesondere Heizung, Herd und Kühlschrank) genau zu beachten. Bei Frostgefahr verpflichtet sich der Mieter, Wasser und Abwasseranlage vor dem Erfrieren zu schützen.

Das Fahrzeug muß bei Mietende in einem gründlich gereinigten Zustand (von innen) und mit entleerten Toiletten- und Abwassertank zurückgegeben werden. Bei Fahrzeugverschmutzung wird eine Reinigungsgebühr von **120,-€ innen** erhoben. Bei nicht gereinigter Toilette beträgt die Gebühr **100,-€**.

**An Mietende wird das Fahrzeug vollgetankt und von innen gereinigt an dem Vermieter zurück übergeben.**